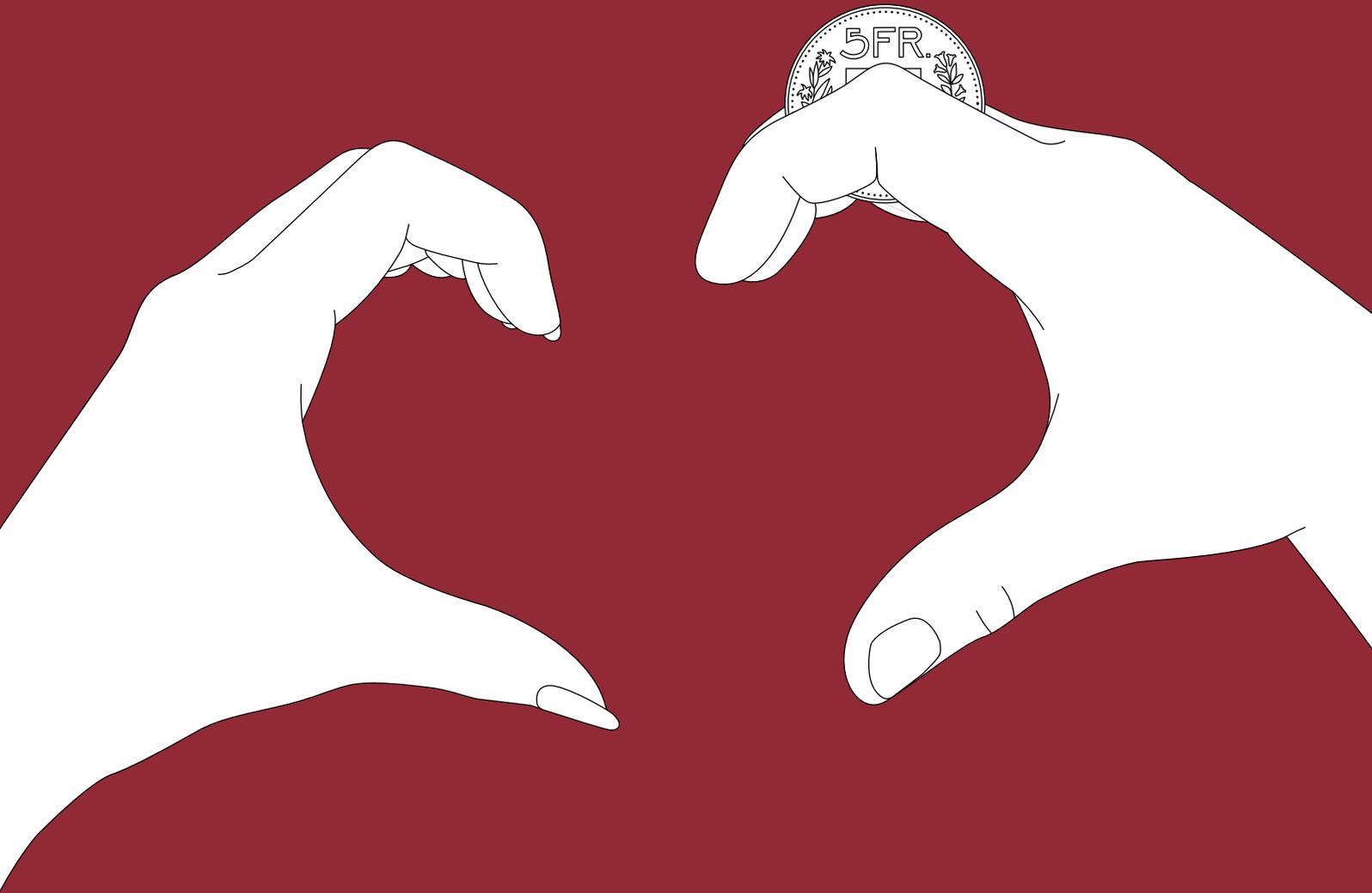


Swiss Life-Studie



# *Vorsorgerisiko Scheidung*

*Die Auswirkungen einer Scheidung auf  
die Altersvorsorge von Frauen*

# Impressum

*Herausgeber:*

Swiss Life AG  
General-Guisan-Quai 40  
Postfach  
CH-8022 Zürich

*Autoren und Mitwirkende*

*Autor*

Andreas Christen  
Senior Researcher Vorsorge  
E-Mail: andreas.christen@swisslife.ch  
Telefon: 043 284 53 95

*Wissenschaftliche Mitarbeit*

Noah Savary

*Weitere Mitwirkende*

Barbara Larissa Studer-Störi  
Martin Läderach  
Julia Rosenberg

*Gestaltungskonzept und Umsetzung:*

Raffinerie

*Illustration:*

Arbnore Toska

*Druck:*

Swiss Life AG Copy Center

*Lektorat und Übersetzung:*

Swiss Life Language Services

*Redaktionsschluss:*

17.7.2020

*Unsere Studie im Internet:*

<https://swisslife.ch/scheidungsstudie>

*Copyright:*

Die Publikation darf mit  
Quellenangabe zitiert werden.  
Copyright © 2020 Swiss Life AG  
und/oder mit ihr verbundene  
Unternehmen. Alle Rechte  
vorbehalten.

*Disclaimer:*

Diese Publikation dient nur zu  
Informationszwecken. Die darin  
vertretenen Ansichten sind  
diejenigen der Autoren zum Zeit-  
punkt des Redaktionsschlusses  
(Änderungen bleiben vorbehalten)  
und können von der offiziellen Auf-  
fassung der Swiss Life AG abweichen.  
Die enthaltenen Analysen wurden  
sorgfältig durchgeführt, für ihre  
Richtigkeit kann aber keine Gewähr  
geboten werden.

# Inhaltsverzeichnis

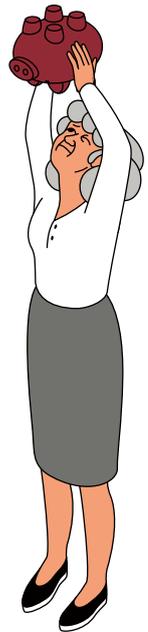
---

	<i>Kernaussagen der Studie</i>	4
<i>Kapitel 1</i>	<i>Vom Vorsorgeausgleich und vom Vorsorgeunterhalt</i>	6
	<p>Pensionskassenguthaben, das sich während der Ehe akkumuliert, wird im Rahmen des Vorsorgeausgleichs in der Regel hälftig geteilt. Zwei Drittel aller Scheidungen finden aber vor dem 50. Altersjahr statt – zu einem Zeitpunkt, in dem ein grosser Teil des Sparprozesses noch bevorsteht. Entscheidend für den Gender Pension Gap zwischen Geschiedenen ist also vor allem auch, was <i>nach</i> der Scheidung passiert.</p>	
<i>Kapitel 2</i>	<i>Vorsorgeunterhalt reduziert Vorsorgelücke – aber nicht vollständig</i>	14
	<p>Alimente erhöhen die Sparneigung und tragen so zur Reduktion des Gender Pension Gap bei. Die Wirkung des Vorsorgeunterhalts ist aber begrenzt: Denn eine Mehrheit der befragten nicht Vollzeit tätigen geschiedenen Mütter erhält entweder keinen Vorsorgeunterhalt oder kann trotz Unterhaltszahlungen nicht fürs Alter sparen.</p>	
<i>Kapitel 3</i>	<i>Abschied vom Berufsleben während der Ehe wirkt sehr lange nach</i>	18
	<p>Auch viele geschiedene Frauen ohne Kinder im Haushalt arbeiten aus unterschiedlichen Gründen nicht Vollzeit. Dies kann ebenfalls zu Vorsorgelücken führen. Dabei zeigt sich: Wer während der Ehe wenig erwerbstätig war, ist dies oft noch viele Jahre nach der Scheidung.</p>	
<i>Kapitel 4</i>	<i>Auseinandersetzung mit Thema hilft</i>	22
	<p>Nur eine kleine Minderheit der geschiedenen Frauen hat sich während der Scheidung mit deren Auswirkungen auf die Altersvorsorge beschäftigt oder sich dazu beraten lassen. Dabei würde dies zu grösserer finanzieller Zuversicht im Hinblick auf den Ruhestand führen.</p>	
	<i>Exkurs zum Schluss: Auswirkungen einer erneuten Heirat</i>	26
	<i>Methodik</i>	27
	<i>Endnoten</i>	28

# Kernaussagen der Studie

Die Swiss Life-Studie zum Gender Pension Gap vom Dezember 2019 ([www.swisslife.ch/gpg](http://www.swisslife.ch/gpg)) thematisierte die Vorsorgelücke von Frauen, welche wesentlich aus der geschlechterspezifischen Aufgabenteilung zwischen Haus- und Erwerbsarbeit herrührt. Dabei zeigte sich, dass unter den heutigen Rentnerinnen und Rentnern geschiedene Frauen am häufigsten von grossen Vorsorgelücken betroffen sind und in mehr als jedem vierten Fall Ergänzungsleistungen beziehen. Viele dieser betroffenen Frauen wurden aber noch im alten Recht geschieden, d. h. bevor es die Institutionen *Vorsorgeausgleich* (Aufteilung des Pensionskassenguthabens von während der Ehe) und *Vorsorgeunterhalt* (Unterhaltszahlungen zum Ausgleich von Vorsorgelücken nach der Scheidung) gab.

Unter anderem aufgrund dieser Mechanismen sollte sich die Situation künftiger geschiedener Rentnerinnen nach und nach verbessern und deren finanzielle Selbstbestimmung erhöhen. Jedoch ist es schwer abschätzbar, wie stark sich dieser Effekt auswirken wird. Insbesondere zum *Vorsorgeunterhalt* gibt es keine allgemein zugänglichen statistischen Daten. Eine repräsentative Online-Umfrage von Swiss Life unter 834 geschiedenen und wiederverheirateten Frauen im Alter von 25 bis 60 Jahren, die für die vorliegende Folgestudie ausgewertet wurde, leistet nun erstmals einen datengestützten Beitrag zur Klärung dieser Fragen.



## Die neun wichtigsten Erkenntnisse sind:

- 1** Die Konsequenzen einer Scheidung für die Altersvorsorge werden sehr häufig unterschätzt: Nur gut ein Fünftel der befragten Frauen hat sich während der Scheidung ernsthaft damit auseinandergesetzt. Fast die Hälfte hat sich gar nicht oder kaum mit diesem Thema beschäftigt. Nur 14% haben sich vor der Scheidung zu deren Auswirkungen auf die Altersvorsorge beraten lassen.
- 2** Zwei Drittel aller Scheidungen finden vor dem 50. Altersjahr statt – zu einem Zeitpunkt also, in dem in der zweiten Säule typischerweise weniger als die Hälfte des künftigen Altersguthabens angespart wurde. Entscheidend für den Gender Pension Gap unter Geschiedenen ist also vor allem auch, was nach der Scheidung passiert.
- 3** Geschiedene Frauen arbeiten in durchschnittlich tieferen Pensen als geschiedene Männer. Ein wichtiger Grund hierfür ist die Kinderbetreuung, die nach der Scheidung in 77% der Fälle hauptsächlich der Mutter zufällt.
- 4** Kann die kinderbetreuende Ex-Partnerin nach der Scheidung nicht Vollzeit arbeiten, kommt theoretisch der erwähnte *Vorsorgeunterhalt* zur Anwendung. Dieser soll helfen, die pensumsbedingte Vorsorgelücke, die nach der Scheidung entsteht, durch individuelles Alterssparen auszugleichen.

- 5 Unsere Umfrage zeigt, dass der naheheliche Unterhalt tatsächlich die Sparneigung erhöht und so zur Reduktion des Gender Pension Gap beiträgt. Eine Mehrheit der befragten geschiedenen teilzeitarbeitenden Mütter erhält aber entweder keinen Unterhalt oder kann trotz Unterhaltszahlungen nicht fürs Alter sparen. Die Wirkung des Vorsorgeunterhalts ist also begrenzt.
- 6 Zudem entstehen selbst lange nach der Scheidung und nach der Kinderbetreuungsphase oft erhebliche Vorsorgelücken, weil auch viele geschiedene Frauen, die keine Kinder (mehr) betreuen, nicht Vollzeit arbeiten. Gemäss den Befragten sind dafür häufig gesundheitliche, arbeitsmarktbezogene oder freiwillige Gründe wie eine bessere Work-Life-Balance ausschlaggebend.
- 7 Ein starker Rückzug vom Berufsleben während der Ehe kann sehr lange nachwirken, wie unsere Analysen zeigen: Frauen, die vor der Scheidung in tiefen Pensen arbeiteten, tun dies auch viele Jahre nach der Scheidung und der Kindererziehungsphase häufiger als jene, die vorher stark in den Arbeitsmarkt integriert waren. Ausserdem wirken sich langjährige Baby-pausen nachhaltig negativ auf die Arbeitslosenrate aus.
- 8 Aus Vorsorgeperspektive sollten Frauen daher auch im Rahmen der scheinbaren Sicherheit der Ehe mindestens einen Fuss im Arbeitsmarkt behalten. Adressat dieser Empfehlung ist auch der Ehepartner, der seinen Beitrag zu leisten hat, damit dies gelingen kann. Die Politik und auch Arbeitgeber sind entsprechend angehalten, den Verbleib von Müttern im Arbeitsmarkt zu fördern. Dies ermöglicht Frauen im Scheidungsfall nicht nur ein finanziell selbstbestimmteres Leben, sondern führt langfristig tendenziell auch zu tieferen Kosten in den Sozialwerken.
- 9 Es ist zentral, sich im Rahmen einer Scheidung mit deren Auswirkungen auf die Altersvorsorge auseinanderzusetzen und sich beraten zu lassen. Unsere Analysen zeigen deutlich, dass dies mit einer erhöhten finanziellen Zuversicht im Hinblick auf den Ruhestand und einer erhöhten Sparneigung einhergeht.

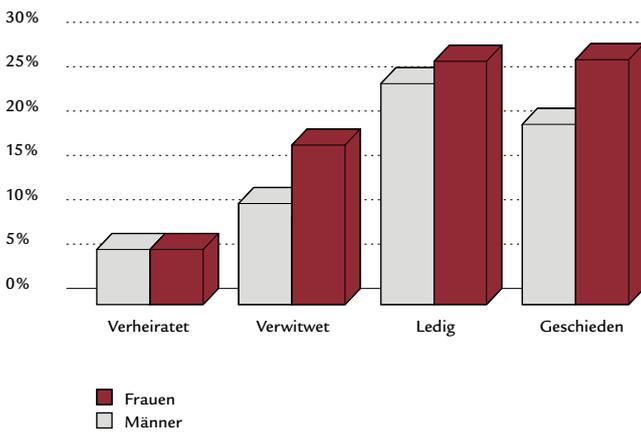
# 1 *Vom Vorsorgeausgleich und vom Vorsorgeunterhalt*

Scheidung als grosses  
Vorsorgerisiko – nicht nur,  
aber besonders für Frauen

Unsere Studie zum Gender Pension Gap vom Dezember 2019 zeigte, dass geschiedene Rentnerinnen sehr häufig – 2019 in mehr als jedem vierten Fall – Ergänzungsleistungen zur AHV bezogen (vgl. Abb. 1).<sup>1</sup> Bei geschiedenen Rentnern ist dieser Anteil ebenfalls beträchtlich (20%), aber doch wesentlich tiefer. Ein wichtiges Fazit unserer Studie war, dass die rückläufigen, aber noch weit verbreiteten Geschlechterunterschiede bezüglich der Höhe der Altersrente vor allem im Scheidungsfall erhebliche spürbare Auswirkungen haben. Salopp ausgedrückt stellt eine Scheidung sowohl für Frauen als auch Männer ein grosses Vorsorgerisiko dar – bei Frauen ist dies jedoch noch deutlich ausgeprägter der Fall. Bekanntlich ist eine Scheidung kein Randrisiko: So war jede fünfte Frau, die 2018 das ordentliche Rentenalter erreichte, geschieden.

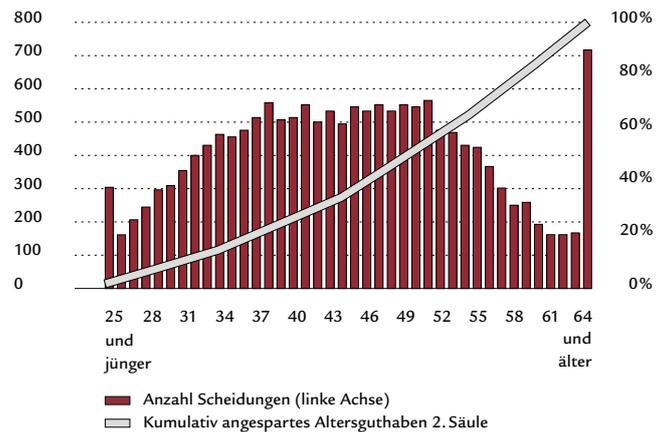
Nun stellt dies teilweise ein Bild der Vergangenheit dar. In den letzten 20 Jahren wurden verschiedene Anpassungen im Vorsorgesystem und im Scheidungsrecht vorgenommen, welche zu einem stärkeren geschlechter-spezifischen Ausgleich führten. Dabei ist insbesondere der sogenannte *Vorsorgeausgleich* zu nennen, welcher seit dem Jahr 2000 dazu führt, dass bei einer Scheidung Pensionskassenguthaben, die während der Ehe geäuft wurden, in der Regel hälftig aufgeteilt werden. Viele der in *Abbildung 1* dargestellten Rentnerinnen und Rentner sind noch im alten Recht – also vor Einführung des *Vorsorgeausgleichs* – geschieden worden. Der Gender Pension Gap bei geschiedenen zukünftigen Rentnerinnen und Rentnern dürfte daher alleine schon deswegen tendenziell tiefer ausfallen als bei heutigen.

Abb. 1: **Vorsorgerisiko Scheidung**  
EL-Bezugsquote bei AHV-Beziehenden, 2019



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, Swiss Life

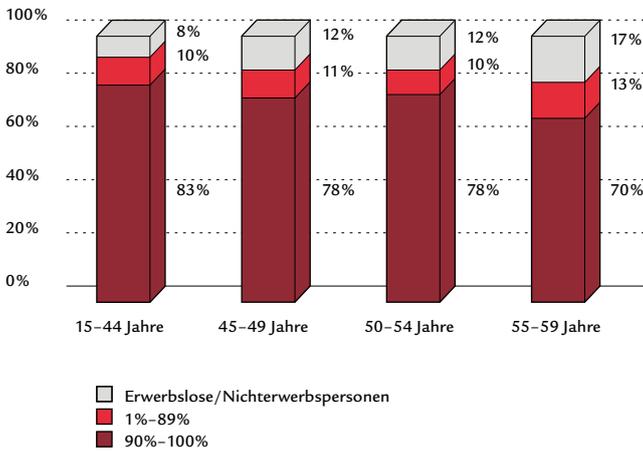
Abb. 2: **Scheidungen finden oft statt, wenn PK-Guthaben noch klein ist**  
Anzahl Scheidungen 2018 nach Alter der Frau; kumulativer Anteil des PK-Altersguthabens (rechte Achse)



Quelle: Bundesamt für Statistik, Swiss Life

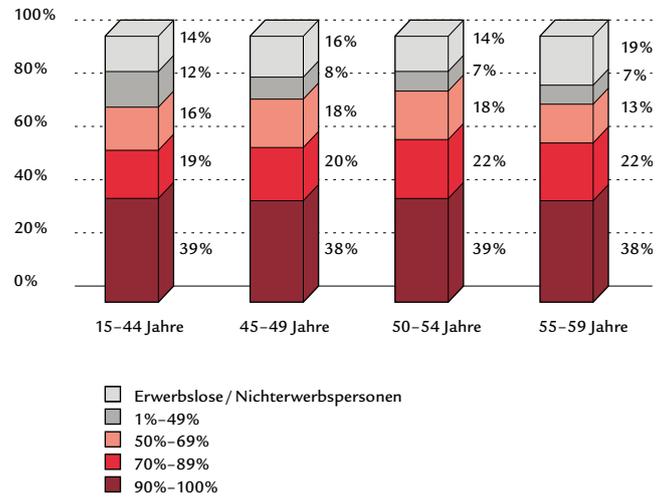
Doch der *Vorsorgeausgleich* alleine führt auch heute nicht zu einer vollständigen Neutralisierung der Geschlechterdifferenzen, denn er kompensiert nur die Unterschiede, die sich *während* der Ehe anhäuferten. Zwei Drittel aller Scheidungen finden vor dem 50. Altersjahr (der Frau) statt – zu einem Zeitpunkt also, in dem in der zweiten Säule typischerweise weniger als die Hälfte des künftigen Altersguthabens angespart wurde (vgl. *Abb. 2*).<sup>2</sup> Entscheidend für den Gender Pension Gap unter Geschiedenen ist also vor allem auch, was *nach* der Scheidung passiert.

Abb. 3: Die grosse Mehrheit der geschiedenen Männer ...  
Arbeitsmarktstatus/Beschäftigungsgrad (2016–2018) von geschiedenen Männern



Quelle: Bundesamt für Statistik (SAKE), Swiss Life

Abb. 4: ... aber nur eine Minderheit der geschiedenen Frauen arbeitet Vollzeit  
Arbeitsmarktstatus/Beschäftigungsgrad (2016–2018) von geschiedenen Frauen



Quelle: Bundesamt für Statistik (SAKE), Swiss Life

Geschiedene Frauen arbeiten in deutlich tieferen Pensum als geschiedene Männer

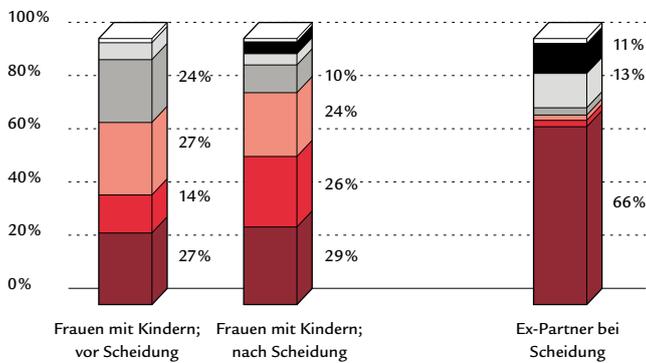
Unsere Studie zum Gender Pension Gap hat gezeigt, dass die Höhe des Erwerbspensums ein wesentlicher Faktor für die künftige Altersrente darstellt und dass es bezüglich der Erwerbstätigkeit nach wie vor grosse Geschlechterunterschiede gibt. Auch geschiedene Frauen aller Altersklassen sind durchschnittlich in deutlich tieferen Pensum tätig als geschiedene Männer (vgl. Abb. 3 und 4). Auf durchschnittlich tiefe Erwerbspensum kommen auch die Teilnehmerinnen unserer für diese Studie durchgeführten Umfrage bei über 800 geschiedenen und wiederverheirateten Frauen im Alter von 25 bis 60 Jahren. Nur rund ein Viertel der Befragten ist heute Vollzeit (angestellt) erwerbstätig. Die angestellt Erwerbstätigen kamen im Durchschnitt auf ein Pensum von 76%. 11% der Umfrageteilnehmerinnen gaben an, aufgrund Kinderbetreuung oder Haushaltsführung gar nicht erwerbstätig zu sein. Mehr zur Methodik der Umfrage ist am Schluss der Studie zu finden.

Kinderbetreuung als wichtiger Grund für tiefere Pensum nach der Scheidung

Ein wesentlicher Teil dieser geschlechterspezifischen Pensumsunterschiede ist auf die Betreuung der Kinder nach der Scheidung zurückzuführen. In knapp der Hälfte der Scheidungen sind gemäss Bundesamt für Statistik minderjährige Kinder involviert (2019: 47%). Unsere Umfrage zeigt, dass in 77% der Fälle die Mutter sich nach der Scheidung hauptsächlich

um die Kinder kümmert/e. Vergleicht man das durchschnittliche Erwerbsspensum von Frauen mit Kindern in den Jahren vor und nach der Scheidung mit jenem des Ex-Partners zum Scheidungszeitpunkt (vgl. Abb. 5 und 6), widerspiegelt sich die Diskrepanz, die bereits in Abbildungen 3 und 4 ersichtlich ist. Geschiedene kinderbetreuende Frauen erzielen also durchschnittlich nur schon wegen eines geringeren Erwerbsspensums ein tieferes Einkommen als ihre Ex-Partner – und akkumulieren damit *nach der Scheidung* weniger Alterskapital in der zweiten Säule.<sup>3</sup>

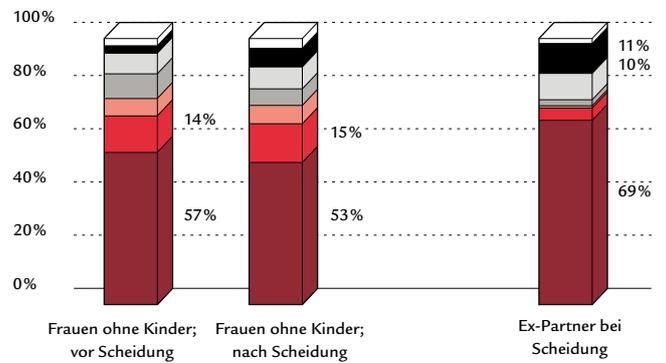
Abb. 5: **Kinder sind ein wichtiger Faktor für Teilzeitarbeit nach der Scheidung ...**  
 Berufliche Stellung in den Jahren unmittelbar vor und nach Scheidung; Frauen mit minderjährigen Kindern zum Scheidungszeitpunkt; n=527



- Sonstiges
- arbeitslos
- selbständig
- nicht erwerbstätig
- Teilzeitangestellt (< 60%)
- Teilzeitangestellt (> 60%)
- Vollzeitangestellt

Quelle: Swiss Life-Scheidungsfrage

Abb. 6: **... aber auch Frauen ohne Kinder arbeiten in leicht tieferen Pensum als Männer**  
 Berufliche Stellung in den Jahren unmittelbar vor und nach Scheidung; Frauen ohne minderjährige Kinder zum Scheidungszeitpunkt; n=307



- Sonstiges
- arbeitslos
- selbständig
- nicht erwerbstätig
- Teilzeitangestellt (< 60%)
- Teilzeitangestellt (> 60%)
- Vollzeitangestellt

Quelle: Swiss Life-Scheidungsfrage

# Fallbeispiel: Claudia und Tim Meier



Tim und  
Claudia

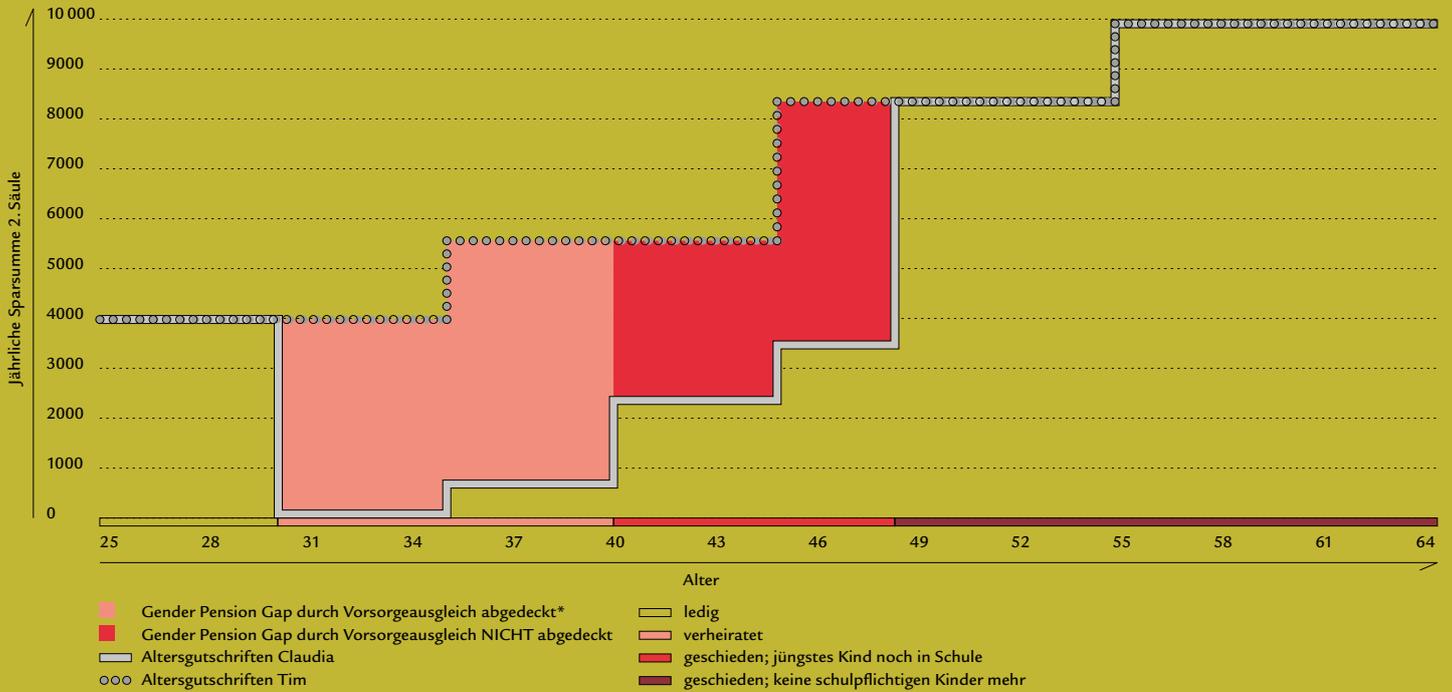
**N**achfolgendes Beispiel soll diesen Umstand vereinfachend illustrieren. Dabei orientieren wir uns an einer heute beobachtbaren typischen Rollenteilung: Das Ehepaar Claudia und Tim Meier verdient bei einer Vollzeittätigkeit je CHF 80 000 im Jahr.<sup>4</sup> Ihrem PK-Altersguthaben wird dabei jeweils der altersspezifische Sparbeitrag<sup>5</sup> gutgeschrieben, der auf dem Bruttolohn minus

BVG-Koordinationsabzug<sup>6</sup> von CHF 24 885 erhoben wird. Die beiden heiraten je mit 30, als ihr erstes Kind geboren wird. Claudia macht anschliessend eine vierjährige «Babypause» und steigt danach mit einem 40%-Pensum wieder ins Berufsleben ein. Tim arbeitet stets 100%.

Unter diesen Annahmen sparen die beiden in der zweiten Säule bis zum 30. Altersjahr pro Jahr mit knapp CHF 4000 gleich viel an. Von 31 bis 34 spart Tim gleich

Abb. 7: Die Vorsorgelücke, die *nach* der Scheidung entsteht, kann beträchtlich sein

Schematische Darstellung; Linien: jährlicher in beruflicher Vorsorge gesparter Betrag in CHF; ausgefüllte Flächen: Differenz beim angesparten Alterskapital; horizontale Balken unten: Zivilstand; jeweils nach Altersjahr



Quelle: Swiss Life; \* d. h. hälftige Teilung bei Scheidung

viel weiter, während Claudia aufgrund ihrer Babypause nichts spart. Mit 35 erhöht sich der altersspezifische Sparbeitrag von 7% auf 10% des koordinierten Lohns, sodass Tim neu jährlich rund CHF 5500 spart. Claudia arbeitet ab 35 wieder 40% und spart dabei rund CHF 700. Die unterschiedlichen jährlichen Sparbeiträge von Tim und Claudia im Zeitverlauf sind in Abbildung 7 durch die dunkelgrau gestrichelte Linie (Tim) und hellgrau durchgezogene Linie (Claudia) dargestellt. Die rosa Fläche stellt dabei die während der Ehe akkumulierten Unterschiede beim Altersguthaben in der zweiten Säule dar – jene Differenz, die sich bei Pensionierung theoretisch als Gender Pension Gap materialisiert, sofern Claudia und Tim verheiratet bleiben.

Mit 40 lassen sich die beiden jedoch scheiden. Dabei findet der oben beschriebene *Vorsorgeausgleich* statt und es wird je die Hälfte des während der Ehe in der zweiten Säule angesparten Guthabens auf beide

Partner aufgeteilt. Mit Abbildung 7 gesprochen, erhält Claudia die Hälfte der rosa Fläche, Tim die andere Hälfte. Der während der Ehe theoretisch akkumulierte Gender Pension Gap wird so ausgeglichen.<sup>7</sup>

Da Claudia die Betreuung der zum Scheidungszeitpunkt acht- und zehnjährigen Kinder vollständig übernimmt, kann sie weiterhin nur Teilzeit arbeiten. Bis zum 48. Altersjahr – wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt wird – arbeitet sie daher in einem 60%-Pensum. Erst nachher arbeitet sie wieder Vollzeit. Da Tim stets 100% arbeitet und dadurch voll in die Pensionskasse einzahlt, bleibt trotz Claudias Pensumserhöhung nach der Scheidung die Spardifferenz zwischen den ehemaligen Eheleuten eine gewisse Zeit lang beträchtlich. Insgesamt entsteht so eine Altersguthabendifferenz in der beruflichen Vorsorge im Ausmass der roten Fläche. Diese Differenz ist nicht durch den *Vorsorgeausgleich* gedeckt. Gäbe es keine weiteren Ausgleichsmechanismen,

Abb. 8: Beispiel 1

Sparquote in % des 100%-Bruttolohns; Annahmen: Alter 30, 100%-Lohn CHF 55 000, BVG-Koordinationsabzug; TZ = Teilzeit

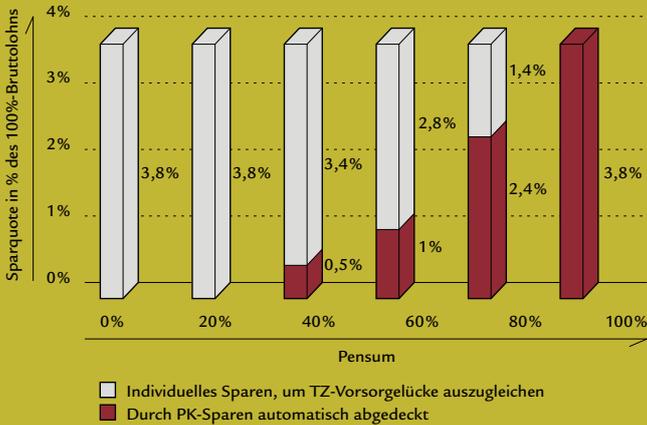


Abb. 9: Beispiel 2

Sparquote in % des 100%-Bruttolohns; Annahmen: Alter 30, 100%-Lohn CHF 55 000, pensumsabhängiger Koordinationsabzug; TZ = Teilzeit

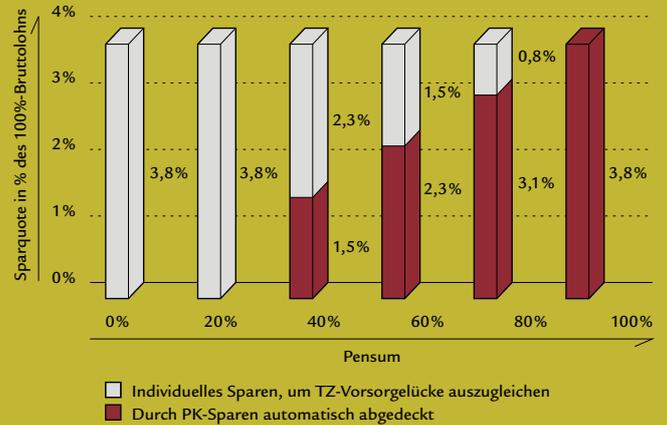


Abb. 10: Beispiel 3

Sparquote in % des 100%-Bruttolohns; Annahmen: Alter 45, 100%-Lohn CHF 85 000, BVG-Koordinationsabzug; TZ = Teilzeit

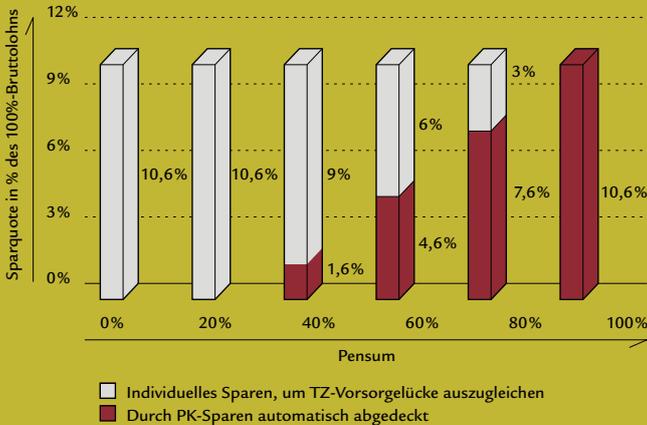
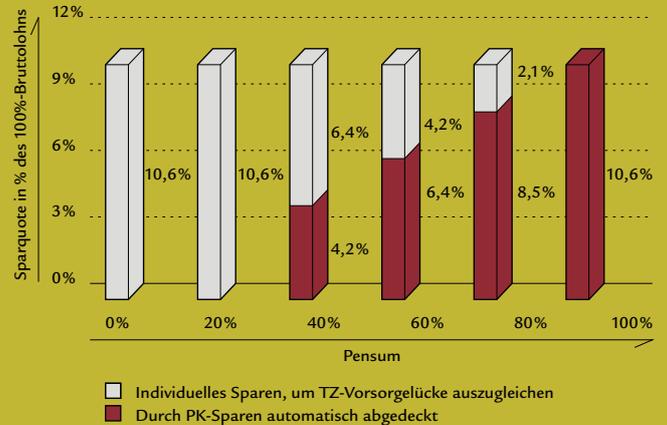


Abb. 11: Beispiel 4

Sparquote in % des 100%-Bruttolohns; Annahmen: Alter 45, 100%-Lohn CHF 85 000, pensumsabhängiger Koordinationsabzug; TZ = Teilzeit



würde Claudia zum Pensionierungszeitpunkt jährlich knapp CHF 2200 weniger Rente aus der zweiten Säule erhalten als Tim.

*Vorsorgeunterhalt ergänzt (theoretisch) Vorsorgeausgleich*

Nun gibt es aber neben dem *Vorsorgeausgleich* ein weiteres Instrument: Im Scheidungsurteil kann der kinderbetreuenden Ex-Partnerin (oder dem Ex-Partner)<sup>8</sup> ein sogenannter *nachehelicher Unterhalt* zugesprochen werden, im Volksmund auch

Alimente genannt. In erster Linie soll dieser Unterhalt die Lebenshaltungskosten der betreuenden Ex-Partnerin (inkl. jener der Kinder) decken. Vorgesehen ist aber auch ein sogenannter *Vorsorgeunterhalt*, der u. a. die fehlenden Sparbeiträge in der zweiten Säule kompensieren soll.<sup>9</sup>

Dabei zahlt – vereinfacht gesagt – der nichtbetreuende Ex-Partner Geldleistungen, die von der kinderbetreuenden Ex-Partnerin für einen Einkauf in die Pensionskasse oder die dritte Säule verwendet werden können. Der *Vorsorgeunterhalt*

sollte so dazu beitragen, den trotz *Vorsorgeausgleich* verbliebenen Gender Pension Gap weiter zu reduzieren. Im Idealfall reicht der Betrag aus, um die rote Fläche in *Abbildung 7* vollständig zu kompensieren. In unserem Beispiel müsste Claudia aus den Alimenten, die sie von Tim erhält, zwischen dem 40. und dem 48. Altersjahr jährlich durchschnittlich rund CHF 4000 fürs Alter auf die Seite legen, um die Vorsorgelücke zu Tim und damit den Gender Pension Gap zu schliessen.

Dieses vereinfachte Beispiel sieht natürlich je nach individueller Situation anders aus. So hängt der privat zu sparende – theoretisch via *Vorsorgeunterhalt* zu finanzierende – Betrag von vielen Variablen wie Alter, Lohn, Pensum und Koordinationsabzugsmodell<sup>10</sup> ab. Wir haben

zur Illustration vier weitere (vereinfachte) Beispiele konstruiert, die in den *Abbildungen 8 bis 11* dargestellt werden.

Dabei wird anhand der *grauen* Teilbalken ersichtlich, dass je nach Ausgangslage zwischen 1% bis über 10% des theoretischen Vollzeit-Bruttolohns individuell gespart werden müsste, um die teilzeitbedingte Vorsorgelücke auszugleichen. In Franken bewegt sich dieser Wert in den vier Beispielen zwischen CHF 35 pro Monat (Beispiel 2 bei 80%-Pensum) und bis zu CHF 751 pro Monat (0%-Pensum in Beispiel 3 und 4). Ersichtlich wird auch, wie ein pensumsabhängiger Koordinationsabzug – wie er von vielen Arbeitgebern und Pensionskassen heute angeboten wird – den individuell zu sparenden Betrag reduziert

(Abb. 9 vs. Abb. 8 und Abb. 11 vs. Abb. 10).

# 2

## *Vorsorgeunterhalt reduziert*

## *Vorsorgelücke – aber nicht vollständig*

These: *Vorsorgeunterhalt*  
wirkt nur bedingt

Im Rahmen der letztjährigen Analysen zur Gender-Pension-Gap-Studie stellten wir fest, dass es weder spezifisch zum *Vorsorgeunterhalt* noch generell zu den Alimenten verlässliche statistische Daten gibt. Anekdotische Evidenz aus der Rechtspraxis deutet darauf hin, dass der Ex-Partner nicht selten gerade genügend Einkommen hat, um die kinderbetreuende Ex-Frau bei der Deckung der laufenden Kosten zu unterstützen – wenn überhaupt. Ausserdem: Auch falls genügend Geld da wäre, um einen *Vorsorgeunterhalt* zu finanzieren, heisst dies nicht zwingend, dass diese Mittel auch effektiv in die Altersvorsorge fliessen. Denn im Gegensatz zu den Sparbeiträgen der beruflichen Vorsorge, die direkt vom Lohn abgezogen werden, kann die Empfängerin diese theoretisch auch zweckentfremdet zur Deckung der laufenden Kosten verwenden.

Diese Thesen stützen sich jedoch, wie gesagt, lediglich auf anekdotische Evidenz. Unsere Umfrage bei 834 geschiedenen und wiederverheirateten Frauen bietet nun zum ersten Mal eine datengestützte Möglichkeit, diese Thesen zu untersuchen. Bereits vorab: Die Antwort fällt durchgezogen aus.



1/3 der Befragten betreute nach der Scheidung Kinder und arbeitete nicht Vollzeit

In einem ersten Schritt ging es darum, das sehr heterogene Feld der geschiedenen und wiederverheirateten Frauen zu segmentieren. Von der oben beschriebenen Problematik sind nämlich in erster Linie jene *unmittelbar* betroffen, welche in den Jahren nach der Scheidung aufgrund der Kinderbetreuung nicht Vollzeit arbeiten konnten bzw. können. Von den über 800 befragten Teilnehmerinnen gehören 35% zu dieser eng definierten Gruppe. Weitere 15% hatten zwar zum Scheidungszeitpunkt minderjährige Kinder im Haushalt, aber entweder kümmerte sich hauptsächlich der Ex-Partner um sie, beide Elternteile gleichermaßen oder jemand anders. 14% hatten Kinder im Haushalt, waren aber Vollzeit tätig und 37% hatten zum Scheidungszeitpunkt keine Kinder im Haushalt.

Von der erstgenannten Gruppe (Kinderbetreuung ohne Vollzeit-Erwerbstätigkeit) erhielten oder erhalten 84% mindestens eine gewisse Zeit lang nahehelichen Unterhalt. Wurden Alimente gesprochen, betragen/betruhen sie gemäss Einschätzung der Befragten grob geschätzt durchschnittlich rund ein Viertel (Median) bis ein Drittel (Mittelwert) des Haushaltseinkommens oder in absoluten Werten ungefähr CHF 1200 (Median) pro Monat. Im Schnitt wurden die Unterhaltszahlungen für eine Dauer von knapp acht Jahren gesprochen.

Scheidung bedeutet auch für Männer eine hohe finanzielle Belastung und führt zu Vorsorgelücken

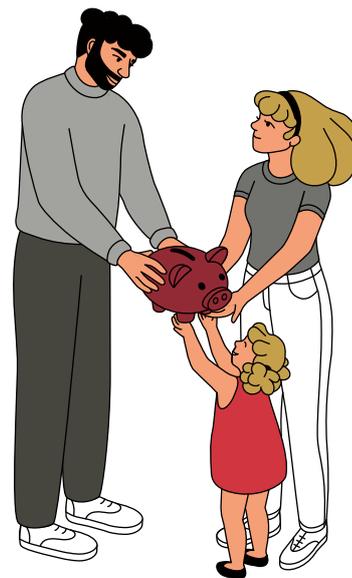
Neben der potenziellen finanziellen Entlastung für geschiedene Frauen zeigen diese Durchschnittssummen die hohe finanzielle Belastung, die eine Scheidung auch für geschiedene Männer bedeutet. Vergleicht man den Medianwert der monatlichen Unterhaltsbeiträge aus unserer Umfrage (CHF 1200) mit dem Medianbruttolohn von Männern (alle, nicht nur Geschiedene) gemäss Bundesamt für Statistik (CHF 6860), kommt man auf einen durchschnittlichen Anteil des Lohns von fast einem Fünftel. Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass im Rahmen des Vorsorgeausgleichs typischerweise ein substanzieller Teil der Pensionskassenguthaben des Ex-Mannes an die Ex-Frau überwiesen wird (i. d. R. die Hälfte der rosa Fläche in Abb. 7). Diese dadurch entstehende Vorsorgelücke beim Ex-Ehemann könnte zwar später wieder z. B. durch Einkäufe in die Pensionskasse ausgeglichen werden. Fliessen aber während mehrerer Jahre 20% des Lohns in Form von Unterhaltszahlungen ab, dürfte dies oft nicht vollständig möglich sein.

Doch inwiefern gleichen Unterhaltszahlungen nun Vorsorgelücken von geschiedenen Frauen tatsächlich aus? Wir können dabei die Wirkung des Vorsorgeunterhalts nicht direkt messen, da es nicht für alle Umfrageteilnehmerinnen beurteilbar sein dürfte, ob ein Teil ihrer Alimente *Vorsorge* unterhalt darstellt. Wir können uns aber indirekt an die Frage annähern: Ein Vorsorgeunterhalt bedingt, dass grundsätzlich Unterhaltszahlungen geleistet werden. Und ob Unterhaltszahlungen fliessen oder nicht, ist problemlos beurteilbar. Daher schauen wir nachfolgend vereinfacht den Zusammenhang zwischen Sparneigung und (allgemeinen) Unterhaltszahlungen an. Ist die Sparneigung im Falle von Unterhaltszahlungen systematisch höher als in Fällen, in denen es keine Zahlungen gibt, ist dies ein

Indiz dafür, dass der Vorsorgeunterhalt tatsächlich zur Reduktion des Gender Pension Gap beiträgt. Da das Teilnehmerfeld sehr heterogen ist (und z. B. auch vollzeittätige Wiederverheiratete umfasst), teilen wir es zwecks möglichst genauer Überprüfung unserer These in folgende vier Gruppen auf:

*Geschiedene, die momentan Kinder im Haushalt haben und nicht Vollzeit erwerbstätig sind:*

Hierbei handelt es sich um die eigentliche Hauptuntersuchungsgruppe, also jene Geschiedenen, denen aktuell potenziell eine Vorsorgelücke in Form der roten Fläche in *Abbildung 7* erwächst. Von den Umfrageteilnehmerinnen machen sie rund ein Fünftel aus. Von ihnen sind momentan gemäss eigener Einschätzung 37% in der Lage zu sparen und 29% nutzen ein typisches Vorsorgegefäss.<sup>11</sup> Jene, die momentan nachelichen Unterhalt erhalten, sparen in 41% der Fälle via Vorsorgegefäss, jene ohne Unterhalt lediglich in 18% (vgl. *Abb. 12*).



*Geschiedene, die momentan Vollzeit erwerbstätig sind (unabhängig davon, ob mit oder ohne Kinder):*

Dieser Gruppe erwächst aufgrund ihres 100%-Pensums momentan<sup>12</sup> keine Vorsorgelücke im Sinne von *Abbildung 7*. Sie müssten also nicht unbedingt individuell sparen, um eine teilzeitbedingte Vorsorgelücke in der zweiten Säule auszugleichen. Aufgrund ihres höheren Pensums und damit Einkommens ist der Sparerinnen-Anteil in dieser Gruppe mit 57% höher als bei Geschiedenen mit Teilzeitpensum aufgrund Kinderbetreuung. 48% nutzen ein typisches Vorsorgegefäss. Von den Umfrageteilnehmerinnen macht diese Gruppe rund ein gutes Siebtel aus.

*Geschiedene, die momentan nicht Vollzeit erwerbstätig sind, aber momentan auch keine minderjährigen Kinder betreuen:*

Dieser Gruppe erwächst mangels Vollzeitpensum potenziell ebenfalls eine Vorsorgelücke, die aber zumindest nicht unmittelbar mit der Kinderbetreuung zusammenhängt.<sup>13</sup> In dieser Gruppe sind 33% in der Lage zu sparen und lediglich 29% nutzen ein Vorsorgegefäss. Von den Umfrageteilnehmerinnen macht diese Gruppe knapp ein Drittel aus. Auf sie gehen wir im Kapitel 3 ein.

*Wiederverheiratete:*

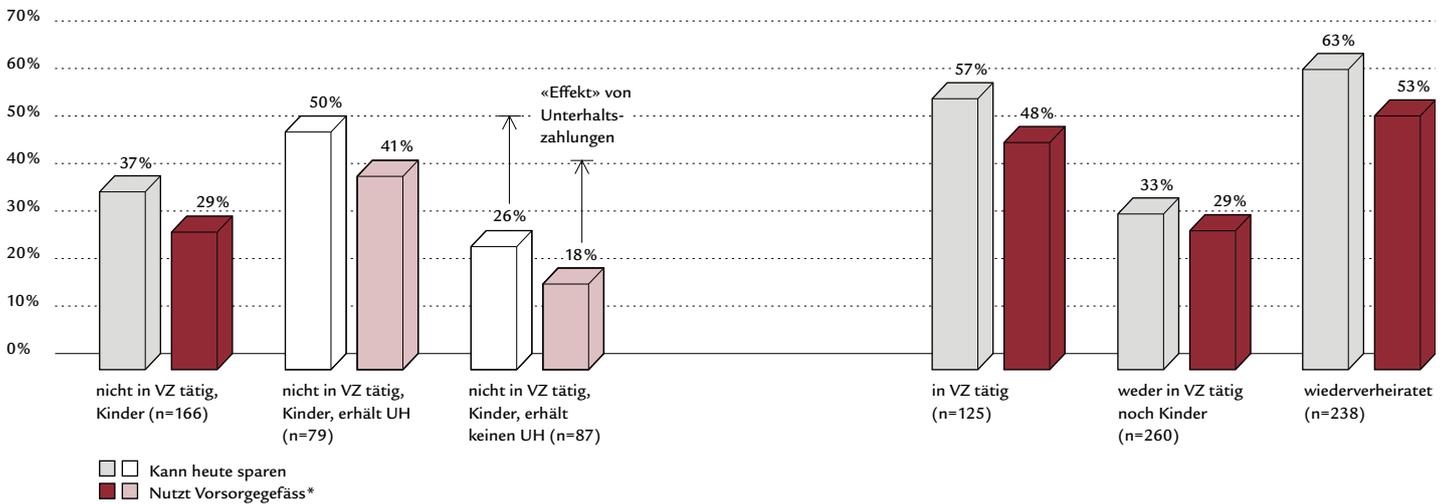
Diese Gruppe macht knapp 30% des Teilnehmerfelds aus. Diese Frauen erlebten in den letzten 20 Jahren mindestens eine Scheidung, sind nun aber wieder verheiratet. Sie stellen jene Gruppe mit dem höchsten Anteil an Sparerinnen dar: 63% sparen und 53% nutzen ein typisches Vorsorgegefäss. Auf diese Gruppe gehen wir im Exkurs am Ende der Studie ein.

Unterhalt verbessert die Situation ...

Die Resultate zur ersten genannten Gruppe zeigen, dass der nacheheliche Unterhalt durchaus einen positiven Effekt auf das Alterssparen hat: Jene nicht Vollzeit erwerbstätigen Mütter, die Alimente erhalten, sparen deutlich häufiger als jene, die keine erhalten (vgl. das zweite mit dem dritten Balkenpaar in Abb. 12). Trotz der eher tiefen Anzahl Beobachtungen ist dieser Zusammenhang – selbst unter Berücksichtigung möglicher anderer Einflussgrössen – statistisch signifikant.<sup>14</sup> Ebenfalls ersichtlich: Geschiedene Mütter ohne Vollzeitpensum, die Alimente erhalten, haben durchschnittlich eine nur leicht tiefere Sparneigung als geschiedene Frauen mit Vollzeitpensum. Der Vorsorgeunterhalt hat also durchaus eine reduzierende Wirkung auf den Gender Pension Gap.<sup>15</sup>

Abb. 12: Unterhaltszahlungen reduzieren scheidungsbedingte Vorsorgelücke – aber nur teilweise

Anteil Befragte, die heute sparen bzw. ein Vorsorgegefäss\* nutzen; nach Erwerbsstatus, (Nicht-)Vorhandensein von Kindern und Zivilstand; jeweils aktuelle Situation; VZ = Vollzeit, UH = Unterhalt



Quelle: Swiss Life-Scheidungsstudie; \* Säule 3a, Säule 3b und /oder Einkauf in 2. Säule

... aber längst nicht für alle

Trotzdem spart rund die Hälfte jener teilzeitarbeitenden geschiedenen Mütter, die Unterhaltszahlungen erhalten, *nicht* fürs Alter. Hinzu kommt, wie ebenfalls in Abbildung 12 ersichtlich ist, dass zum Befragungszeitpunkt mehr als die Hälfte der nicht Vollzeit tätigen geschiedenen Mütter gar keine Alimente erhielten.<sup>16</sup> Um eine Vorsorgelücke gemäss Abbildungen 7 bis 11 vollständig zu schliessen, müssten jedoch *alle* kinderbetreuenden, nicht Vollzeit tätigen Befragten individuell fürs Alter sparen.<sup>17</sup> Da dies nicht der Fall ist, sind im Durchschnitt Vorsorgelücken unvermeidbar und – unter der plausiblen Annahme, dass die Ex-Partner mehrheitlich Vollzeit tätig sind (vgl. Abb. 3, 5 und 6) – ebenso ein anhaltender Gender Pension Gap zwischen den Ex-Eheleuten. Kurz: Der Vorsorgeunterhalt führt also durchaus zu einer gewissen Reduktion der künftigen geschlechterspezifischen Rentendifferenz bei Geschiedenen, aber bei Weitem nicht zu einem vollständigen Ausgleich.

# 3

## *Abschied vom Berufsleben während der Ehe wirkt sehr lange nach*

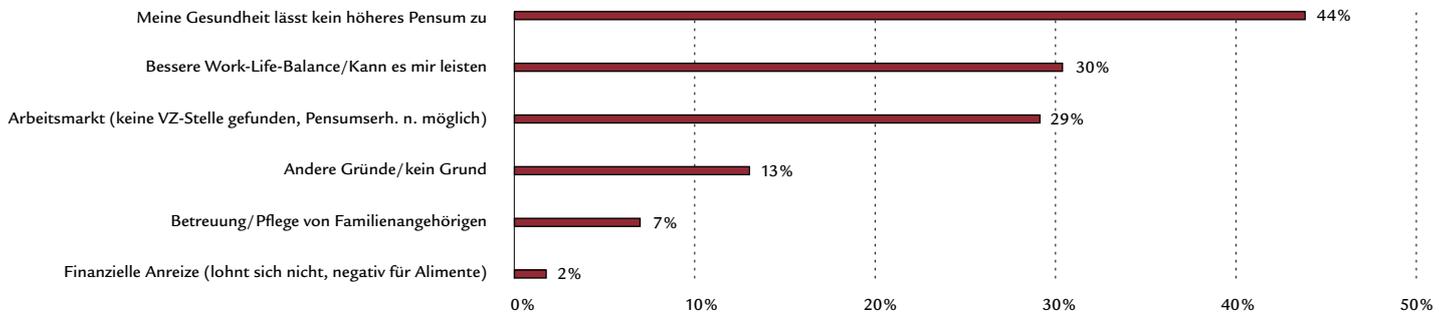
Viele geschiedene Frauen arbeiten nicht Vollzeit, obwohl keine Kinder zu betreuen sind

Obiges Fazit bezieht sich in erster Linie auf eine spezifische Subgruppe – nämlich jene, die momentan Kinder betreut und nicht Vollzeit tätig ist. *Abbildung 12* in Kapitel 2 stellt noch eine weitere grosse Gruppe dar, über welche wir bisher nur am Rande gesprochen haben. Es handelt sich um jene geschiedenen Frauen, die momentan zwar keine Kinder (mehr) betreuen, aber dennoch nicht Vollzeit erwerbstätig sind. Die in *Abbildung 12* ersichtliche geringe Sparquote dieser Geschiedenen deutet neben dem Umstand einer fehlenden Vollzeiterwerbstätigkeit darauf hin, dass auch hier in der Summe erhebliche Vorsorgelücken entstehen.

Die entscheidende Frage lautet: Was sind denn die Ursachen für die relativ tiefen Erwerbsspensen von vielen nicht kinderbetreuenden geschiedenen Frauen – vor allem auch im Vergleich zu geschiedenen Männern (siehe *Abb. 3 und 4*)? In einem ersten Schritt haben wir diese Frauen direkt gefragt, was die Gründe dafür sind, dass sie keinem Vollzeitpensum nachgehen. Gemäss eigenen Angaben ist die Teilzeit- oder Nicht-Erwerbstätigkeit in dieser Subgruppe in 44% der Fälle auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen (vgl. *Abb. 13*). 30% gaben an, dass sie eine bessere Work-Life-Balance anstreben oder es sich leisten können. Fast gleich viele sagen, dass sie keine passende Vollzeitstelle gefunden haben bzw. eine Pensumserhöhung beim aktuellen Arbeitgeber nicht möglich sei.

### Abb. 13: Unterschiedliche Gründe für Teilzeitarbeit

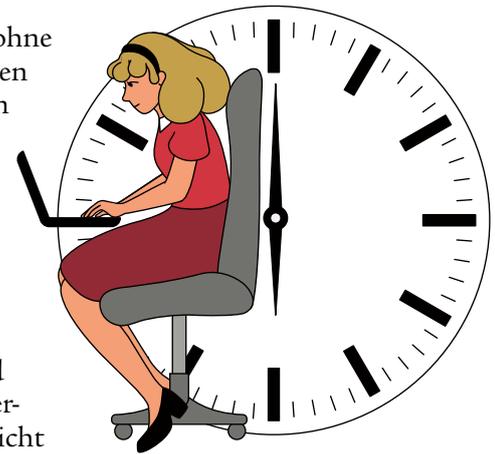
Anteil Befragte, die keine minderjährige Kinder im Haushalt haben und teilzeit- oder nicht erwerbstätig sind; Mehrfachantworten möglich, daher summieren sich die Balken auf über 100%; n=223



Quelle: Swiss Life-Scheidungsstudie

Unterschiedliche Gründe führen zu tiefen Pensum

Daraus lässt sich ableiten, dass bei Geschiedenen ohne minderjährige Kinder eine Mischung aus Sachzwängen und freiwilligem Entscheid für den hohen Anteil an Teilzeit- oder Nicht-Erwerbstätigen ausschlaggebend ist. Dabei scheinen Gründe, die eher in Richtung Sachzwänge deuten – wie Arbeitsmarktrestriktionen, Gesundheit, Betreuungsaufgaben –, zu überwiegen. Eher überraschend scheint uns die hohe Bedeutung von gesundheitlichen Gründen. Erhebungen des Bundesamts für Statistik zeigen zwar, dass Geschiedene ihren Gesundheitszustand durchschnittlich subjektiv schlechter bewerten als Verheiratete.<sup>18</sup> Dies alleine dürfte als Erklärung aber nicht ausreichen. Auch mithilfe unserer Umfrageresultate können wir dieses Ergebnis nicht abschliessend erklären, ohne auf derzeit schwer belegbare Thesen zurückgreifen zu müssen.



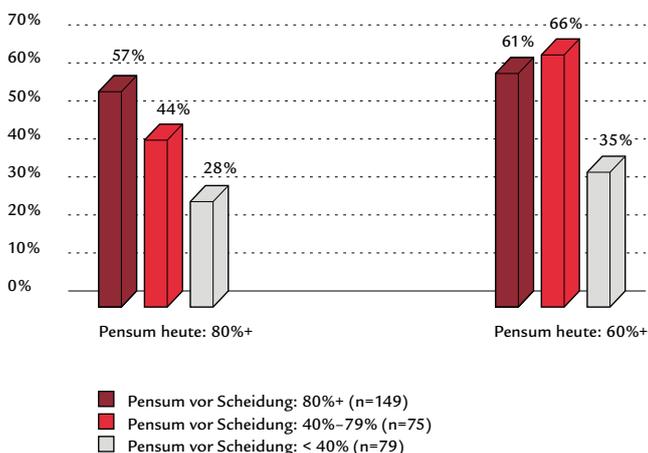
Ein weiterer methodischer Ansatz liefert eine zusätzliche Erklärung für die relativ tiefe Arbeitsmarktbeteiligung geschiedener Frauen, die keine Kinder (mehr) betreuen: Dazu schauen wir auf die Antworten jener Umfrageteilnehmerinnen, die heute keine Kinder (mehr) im Haushalt haben und bei denen die Scheidung mindestens zehn Jahre her ist.

Tiefe Erwerbspensen während der Ehe wirken sehr lange nach

Obwohl die Scheidung jener Umfrageteilnehmerinnen im Durchschnitt vor über 16 Jahren stattfand, finden wir einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen dem *heutigen* Erwerbspensum und jenem *in den Jahren vor der Scheidung*.<sup>19</sup> Abbildung 14 illustriert dies anschaulich: Wer *vor* der Scheidung in einem 80%-Pensum oder höher erwerbstätig war, ist dies auch heute doppelt so häufig als jemand, der in den Jahren *vor* der Scheidung weniger als 40% arbeitete. Einen ähnlichen Zusammenhang finden wir hinsichtlich einer längeren «Babypause», wie Abbildung 15 zeigt. Wer dem Arbeitsmarkt mehr als fünf Jahre gänzlich ferngeblieben ist, arbeitet heute relativ selten in höheren Pensum und weist eine heute durchschnittlich höhere Arbeitslosenrate auf als die anderen Umfrageteilnehmerinnen.

Abb. 14: Vor allem Pensen unter 40% hallen lange nach ...

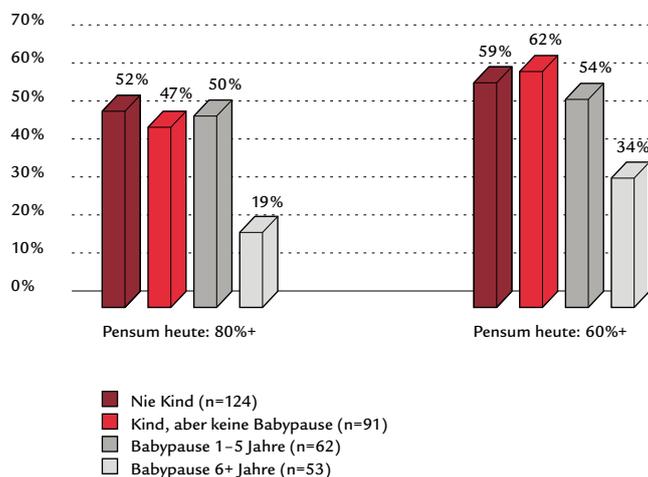
Anteil Befragte; Scheidung mindestens zehn Jahre her; keine Kinder (mehr) im Haushalt



Quelle: Swiss Life-Scheidungsfrage

Abb. 15: ... ebenso wie «Babypausen» von mehr als fünf Jahren

Anteil Befragte; Scheidung mindestens zehn Jahre her; keine Kinder (mehr) im Haushalt



Quelle: Swiss Life-Scheidungsfrage

Angesichts dieser Ergebnisse überrascht es nicht, dass das Pensum von *vor der Scheidung* bis heute einen statistisch signifikanten Einfluss darauf hat, wie gut man sich finanziell fürs Alter abgesichert und generell finanziell selbstbestimmt fühlt.<sup>20</sup>

Kurz: Die Umfrageresultate zeigen, dass ein starker Rückzug vom Erwerbsleben während der scheinbaren Sicherheit der Ehe im Scheidungsfall negative Langzeitfolgen für die Arbeitsmarktbeteiligung haben kann. Nicht auf das Arbeitspensum, aber auf den Lohn bezogen kam die Universität Neuenburg kürzlich zu einem ähnlichen Schluss.<sup>21</sup> Es wurde gezeigt, dass bei Müttern mit Tertiärabschluss jedes Jahr Erwerbsunterbruch den Brutostundenlohn nachhaltig um je 3,2% reduziert.

Entsprechend muss man zur umfassenden Erklärung des Gender Pension Gap bei Geschiedenen das schematische Beispiel aus Abbildung 7 von oben erweitern. In aller Regel wird unser Beispielcharakter Claudia Meier ihr Pensum – aus welchen Gründen auch immer – nach Erwachsenwerden ihres jüngsten Kindes nicht wie oben angenommen auf 100%, sondern wohl eher auf 80% erhöhen. Zudem dürfte ihr Bruttostundenlohn – unter anderem bedingt durch die Unterbrüche in ihrer Erwerbsbiografie – in der Grössenordnung von mindestens 10% tiefer ausfallen als jener ihres Ex-Mannes. Auf der anderen Seite wenden viele Arbeitgeber und Pensionskassen nicht den BVG-Koordinationsabzug an, sondern einen an das Erwerbspensum angepassten Abzug. Dies stellt Teilzeitarbeit bezüglich Vorsorge verhältnismässig wieder besser und reduziert den Gender Pension Gap unter Umständen spürbar.<sup>22</sup>

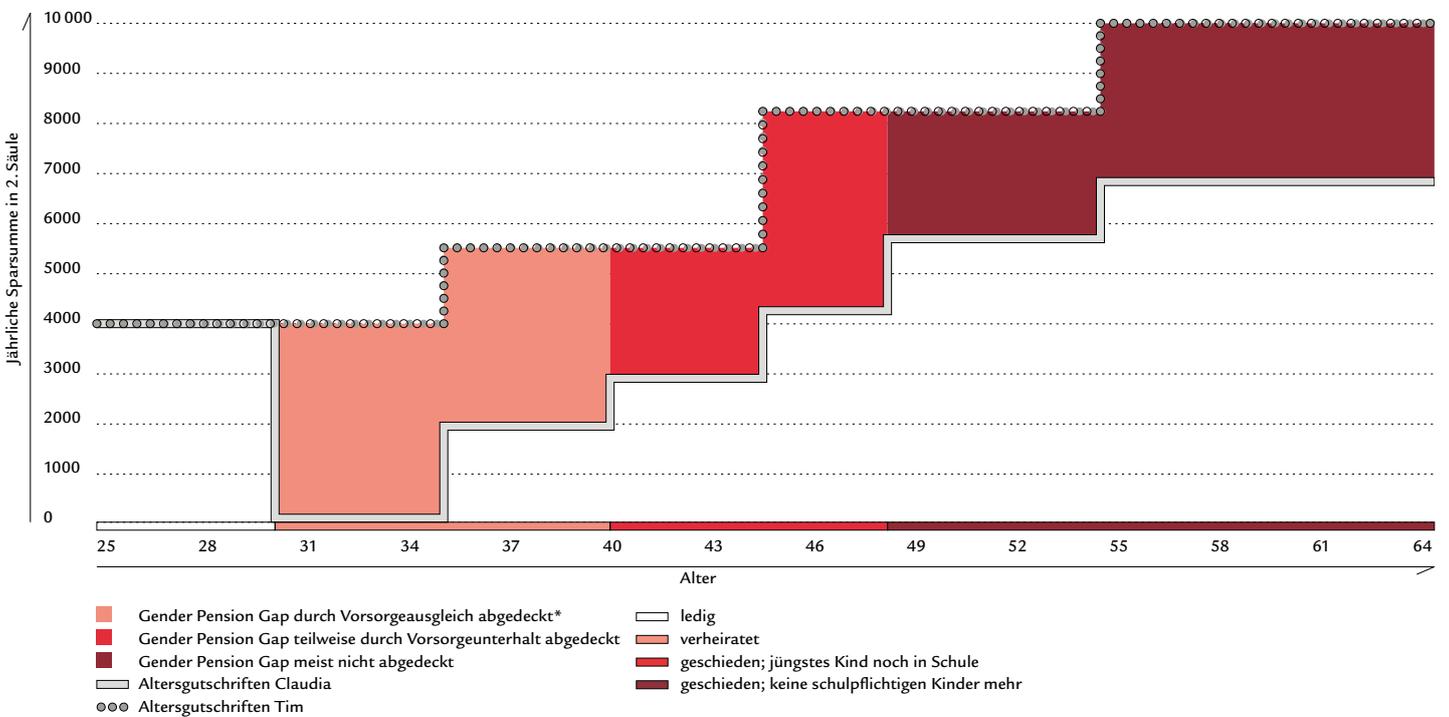
Die Vorsorgelücke, die nach der Zeit der Kinderbetreuung entsteht, kann beträchtlich sein

Das Resultat dieser Modifikationen an unserem Beispiel wird in Abbildung 16 dargestellt. Zur Erinnerung: Die farbigen Flächen stellen die in der jeweiligen Lebensphase entstehenden Altersguthabendifferenzen in der zweiten Säule zwischen Tim und Claudia dar. Die rosa Fläche entsteht

während der Ehe, wird aber durch den Vorsorgeausgleich hälftig aufgeteilt. Direkt aus der Zeit der Ehe erwächst zwischen Tim und Claudia daher kein Gender Pension Gap. Die rote Fläche entsteht während der Kinderbetreuungsphase nach der Scheidung. In jener Zeit kommt theoretisch der Vorsorgeunterhalt zur Anwendung. Wie wir in Kapitel 2 gezeigt haben, dürfte sich die rote Fläche dank Unterhaltszahlungen im Durchschnitt zwar verkleinern, sie wird aber nicht verschwinden, da viele geschiedene Frauen entweder gar keine bzw. nicht für die gesamte Kinderbetreuungsphase Alimente erhalten oder trotz Unterhaltszahlungen nicht in der Lage sind, individuell fürs Alter zu sparen. Hinzu kommt nun, basierend auf den Erkenntnissen dieses Kapitels, dass sich zwischen Tim und Claudia auch nach der Kinderbetreuungsphase pensums- und lohnbedingt eine Geschlechterdifferenz beim Altersguthaben bildet – in Abbildung 16 durch die bordeauxrote Fläche dargestellt. Es ist ersichtlich, dass dieser Gender Pension Gap, der nach der Scheidung und nach der Zeit der Kinderbetreuung entsteht, sehr beträchtlich sein kann: Im vorliegenden Beispiel betrüge die aus dieser Lebensphase stammende jährliche Rentendifferenz zwischen Claudia und Tim rund CHF 3400. Je nach konkreter Situation rührt gar der grösste Teil des Gender Pension Gap zwischen Ex-Eheleuten aus dieser Lebensphase.

Abb. 16: Auch die Vorsorgelecke, die nach der Zeit der Kinderbetreuung entsteht, kann beträchtlich sein

Schematische Darstellung; Linien: jährlicher in beruflicher Vorsorge gesparter Betrag in CHF; ausgefüllte Flächen: Differenz beim angesparten Alterskapital; horizontale Balken unten: Zivilstand; jeweils nach Altersjahr



Quelle: Swiss Life; \* d. h. hälftige Teilung bei Scheidung

# 4

## Auseinandersetzung mit Thema hilft

Nur ein Fünftel hat sich bei der Scheidung mit den Konsequenzen für die Altersvorsorge auseinandergesetzt

Angesichts der erheblichen Auswirkungen, welche eine Scheidung auf die Altersvorsorge haben kann, ist der Anteil jener betroffenen Frauen, die sich damit auseinandergesetzt haben, erstaunlich tief: Nur gut ein Fünftel der Befragten hat sich im Rahmen der Scheidung – gemäss eigener Einschätzung – ernsthaft mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Fast die Hälfte hat sich kaum oder gar nicht damit beschäftigt. Die Gründe dafür sind vielfältig, liegen aber nur selten *alleine* an einer Informationslücke («Thema zu kompliziert») oder Desinteresse («Pensionierung ist noch weit weg»). Zwar gaben 37% Letzteres als Mitgrund an, jedoch meist in Kombination mit anderen Gründen. Insgesamt 58% waren während der Scheidung zu stark mit nicht finanziellen Fragen absorbiert («Partner kooperierte nicht», «hoher Leidensdruck während der Beziehung» bzw. «Wohnsituation oder Kinderbetreuung wichtiger»), 26% waren der Auffassung, sie seien finanziell genügend abgesichert, und für 50% waren unmittelbare Finanzfragen entscheidender.

Nur wenige lassen sich im Rahmen der Scheidung zur Vorsorge beraten

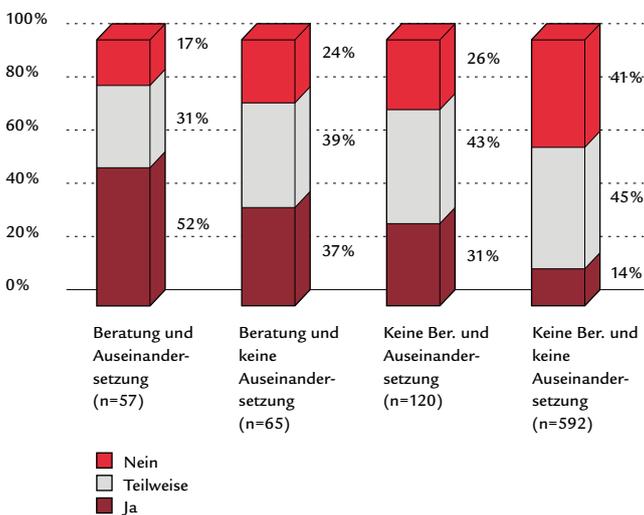
Aufgrund der Komplexität des Themas wäre es naheliegend, sich bei der Scheidung über deren Auswirkungen auf die Finanzen, insbesondere die Altersvorsorge, beraten zu lassen. Effektiv getan haben dies aber gemäss eigenen Angaben lediglich 14%. Nur 19% der Befragten, die sich nicht beraten liessen, stimmen zudem der Aussage, dass sie sich über die Auswirkungen einer Scheidung auf ihre Vorsorge hätten beraten lassen sollen, voll zu. Diese Resultate irritieren, denn: Wer sich im Rahmen der Scheidung mit diesen Fragen auseinandersetzt, kann mit positiven Auswirkungen auf die Vorsorge rechnen, wie unsere nachfolgenden Analysen zeigen.

Wir wollten von den Befragten unter anderem wissen, ob sie der Aussage zustimmen, dass sie trotz Scheidung im Alter finanziell gut abgesichert sind. Insgesamt bejahten dies 21% vollständig, 44% teilweise und 36% gar nicht. Dabei gibt es grosse Unterschiede zwischen den Befragten: Jene, die sich beraten liessen oder sich zumindest selber mit den Auswirkungen der Scheidung auf die Altersvorsorge auseinandergesetzt haben, fühlen sich trotz Scheidung deutlich häufiger gut abgesichert als jene, die dies nicht getan haben (vgl. Abb. 17).

Dass es sich dabei nicht nur um ein Gefühl bzw. eine mehr oder weniger verlässliche Einschätzung handelt, zeigt sich in der Sparneigung: Jene Befragten, die sich im Rahmen der Scheidung mit den finanziellen Auswirkungen auf die Altersvorsorge auseinandergesetzten und/oder sich dazu beraten liessen, sparen heute öfter als jene, die das Thema ignorierten (vgl. Abb. 18).

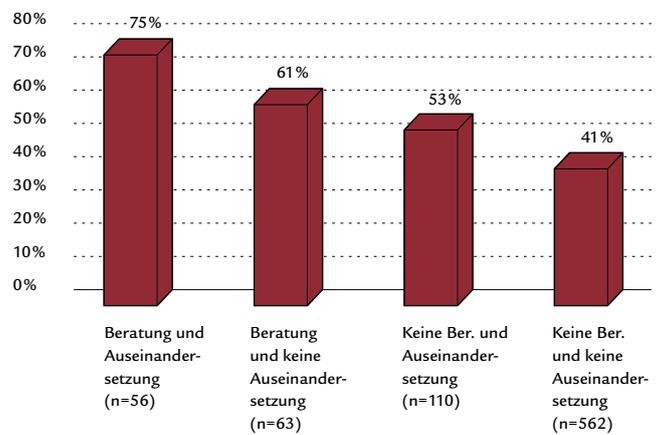
Nun ist der direkte Effekt von Beratung und Auseinandersetzung mit dem Thema auf die finanzielle Sicherheit und die Sparquote wohl schwächer, als Abbildungen 17 und 18 implizieren: Befragte mit (heute) hohem Haushaltseinkommen haben sich während der Scheidung deutlich häufiger mit dem Thema auseinandergesetzt und beraten lassen. Diese können

Abb. 17: Jene, die sich mit dem Thema befasst haben, fühlen sich besser fürs Alter abgesichert  
Anteil Befragte, die sich im Alter finanziell gut abgesichert fühlen; aufgeschlüsselt, ob sich beraten liessen und/oder sich mit Thema auseinandergesetzt



Quelle: Swiss Life-Scheidungsstudie

Abb. 18: Jene, die sich mit dem Thema befasst und sich beraten lassen haben, sparen häufiger  
Anteil Befragte, die heute sparen können; aufgeschlüsselt, ob sich beraten liessen und/oder sich mit Thema auseinandergesetzt



Quelle: Swiss Life-Scheidungsstudie

aber natürlich auch wegen ihres höheren Einkommens mehr sparen; Beratung hin oder her. Ein Teil des Zusammenhangs zwischen Beratung und finanzieller Sicherheit, wie er in Abbildungen 17 und 18 dargestellt wird, rührt daher nicht kausal von der Beratung her, sondern schlicht vom durchschnittlich höheren Einkommen derjenigen, die sich beraten liessen, im Vergleich zu denjenigen, die das nicht getan haben. Doch selbst wenn man diesen «Einkommenseffekt» berücksichtigt, gilt: Je eher man sich mit dem Thema während der Scheidung auseinandersetzte und/oder sich dazu beraten liess, desto besser fühlt man sich finanziell abgesichert und desto eher spart man heute (vgl. Abb. 19).<sup>23</sup>

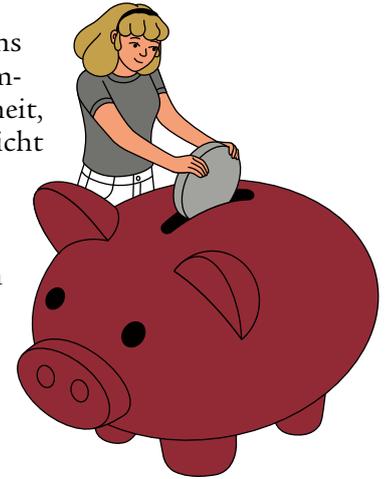
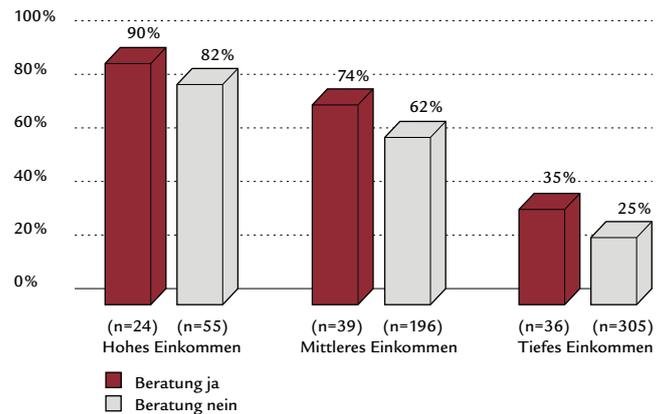


Abb. 19: Zusammenhang zwischen Beratung und Sparquote besteht auch innerhalb unterschiedlicher Einkommensgruppen

Anteil Befragte, die heute sparen können; Unterscheidung nach Haushaltseinkommen und danach, ob man sich während der Scheidung zu Vorsorgefragen beraten liess oder nicht



Quelle: Swiss Life-Scheidungsstudie

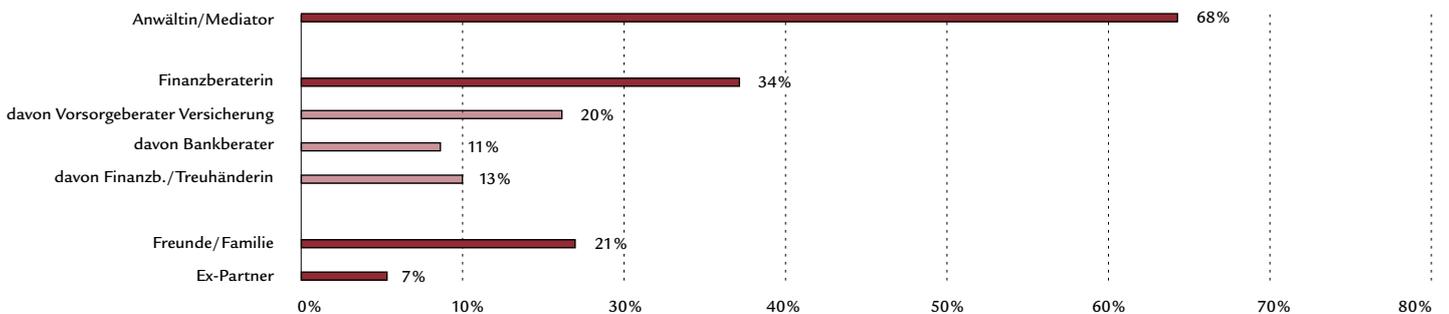
Beratung und Auseinandersetzung mit dem Thema führt zu mehr Sicherheit bei Vorsorge

Kurz: Setzt man sich im Rahmen der Scheidung mit deren Auswirkungen auf die Altersvorsorge auseinander und/oder lässt sich dabei beraten, *fühlt* man sich unabhängig vom Einkommen finanziell besser abgesichert. Vermutlich *ist* man es auch. Umfrageteilnehmerinnen, die sich beraten liessen, haben – selbst unter Berücksichtigung von Einkommensunterschieden und anderen Faktoren – eher ein Gefühl der Kontrolle über die nächsten Schritte im Leben. Dieses Gefühl hängt indessen wiederum eng mit der langfristigen finanziellen Zuversicht und einem verstärkten Gefühl der Selbstbestimmung zusammen. Auch wenn andere Herausforderungen unmittelbarer dringlicher erscheinen, ist es daher sehr ratsam, sich bereits im Scheidungsprozess auch intensiv mit der Altersvorsorge auseinanderzusetzen.

Immerhin eine kleine Minderheit von 14% gab an, dass sie sich im Rahmen der Scheidung zu Finanz- und Altersvorsorgefragen beraten liess; die meisten darunter von ihrer Anwältin oder ihrem Mediator (vgl. Abb. 20). Dies zeigt die wichtige Bedeutung des Scheidungsanwalts auch im Hinblick auf die Vorsorgeberatung im Kontext der Scheidung auf. Immerhin ein Fünftel (von jenen, die sich beraten liessen) zog eine Vorsorgeberaterin einer Versicherung bei.

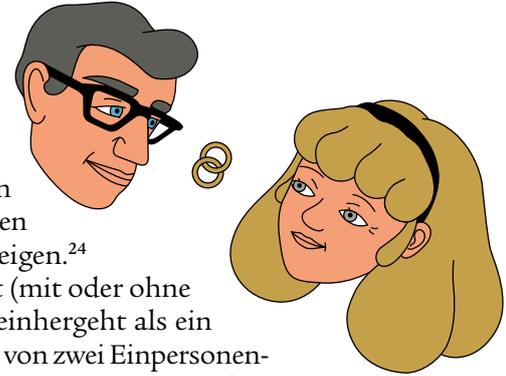


Abb. 20: **Anwältinnen und Anwälte sind die erste Anlaufstelle für Beratung zu Vorsorgefolgen durch Scheidung**  
Anteil Befragte, die eine Beratung durch eine entsprechende Person in Anspruch nahmen; n=122



Quelle: Swiss Life-Scheidungsfrage

Ein Aspekt wurde bisher nur am Rande erwähnt, da er lediglich – aber immerhin – indirekt mit der Kernthese der Studie zusammenhängt: Rund 30% der Befragten sind heute wiederverheiratet. Zwar besteht heute auch zwischen verheirateten Rentnerinnen und Rentnern ein erheblicher Gender Pension Gap, wie wir in unserer Studie 2019 gezeigt haben. Dies dürfte auch bei künftigen Rentnerinnengenerationen der Fall sein, wenn auch aufgrund steigender Arbeitsmarktpartizipation von Frauen in einem stetig kleineren Ausmass. Diese Differenz existiert aber, solange die Ehe besteht, in den meisten Fällen in erster Linie auf dem Papier, und stellt meist keine unmittelbar spürbare Vorsorgelücke dar. Denn die grosse Mehrheit der Ehepaare legt ihr Einkommen vollständig zusammen, wie andere Erhebungen zeigen.<sup>24</sup> Hinzu kommt der Umstand, dass ein Paarhaushalt (mit oder ohne Kinder) mit deutlich tieferen Fixkosten pro Kopf einhergeht als ein Einpersonenhaushalt. Sprich: Ein Zusammengehen von zwei Einpersonenhaushalten führt bei unverändertem Gesamteinkommen zu einer Erhöhung des Lebensstandards.



Wiederverheiratete  
Geschiedene sind deutlich  
besser abgesichert

Daher überrascht es nicht, dass die Wiederverheirateten unserer Umfrage in praktisch allen Indikatoren bezüglich finanzieller Sicherheit im Alter besser abschneiden als die Geschiedenen: sei es bezüglich der Sparneigung (siehe Abb. 12) oder auch bezüglich der Einschätzung, im Alter gut abgesichert zu sein. Die Zusammenhänge bleiben selbst dann signifikant und bedeutend, wenn andere Einflussgrössen wie Alter, Präsenz von Kindern, Bildungsstand oder Beschäftigungsgrad berücksichtigt werden.

Was heisst das? Eine erneute Heirat lässt zwar allfällige scheidungsbedingte Vorsorgelücken nicht verschwinden, relativiert diese aber auf der einen Seite durch die ehebedingte vorsorgetechnische Absicherung und die erwähnten Skaleneffekte vor allem bezüglich der Wohnkosten. Auf der anderen Seite muss einem bewusst sein, dass auch der neue Ehepartner nur bedingt eine verlässliche «Altersvorsorge» darstellt. Von den Wiederverheirateten geben entsprechend auch lediglich 36% mit Überzeugung an, dass die finanzielle Absicherung durch ihren jetzigen Partner ein Hauptbaustein ihrer Altersvorsorge sei (aber auch nur 29% mit Überzeugung, dass dem nicht so sei). Dies mit gutem Grund: Immerhin 8% unserer Umfrageteilnehmerinnen erlebten schon mehr als eine Scheidung.

Die Studie basiert zu weiten Teilen auf einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung bei drei verschiedenen Online-Panels in der Deutsch- und der Westschweiz. Befragt wurden geschiedene sowie wiederverheiratete Frauen im Alter von 25 bis 60 Jahren.

Durchgeführt wurde die Umfrage vom Meinungsforschungsinstitut ValueQuest GmbH. Die Befragung fand zwischen dem 18. und dem 25. Februar 2020 statt. Teilgenommen haben 834 geschiedene und wiederverheiratete Frauen. Die in der Studie aufgeführten Berechnungen wurden vollständig von den Autoren der Swiss Life AG durchgeführt.

Da Personen aus der Westschweiz und Junge im Vergleich zur tatsächlichen Population übervertreten waren, wurden für die Auswertung die Antworten nach BFS-Grossregionen und Altersklassen gewichtet.

- 
- 1 Christen, A. et al. (2019): Gender Pension Gap – Mythen, Fakten und Lösungsansätze rund um die Vorsorgelücke von Frauen. Hrsg.: Swiss Life AG.
- 
- 2 Männer sind zum Scheidungszeitpunkt in 56% der Fälle jünger als 50. Sowohl für Männer als auch Frauen sinkt dieser Wert seit einiger Zeit. Vor zehn Jahren waren Frauen noch in 75% und Männer in 65% der Fälle jünger als 50. Ausserdem: 5% der 2019 geschiedenen Frauen waren zu diesem Zeitpunkt 64 Jahre alt oder älter, 9% 60 Jahre plus. Kommt es zu einer Scheidung, bei welcher jemand der Ex-Eheleute bereits eine Rente bezieht, gibt es ebenfalls einen Vorsorgeausgleich, aber in etwas anderer Form. Anstelle einer Teilung des Altersguthabens kommt es zu einer Teilung der bereits umgewandelten Altersrente. Da dies nur eine (wenn auch wachsende) Minderheit der Geschiedenen betrifft, wird dieser Aspekt in dieser Studie aber nicht weiter vertieft.
- 
- 3 Die vorliegende Studie bezieht sich in erster Linie auf den Gender Pension Gap in der zweiten Säule. Zwar können im Rahmen der Scheidung auch in der AHV kinder- bzw. teilzeitbedingte Vorsorgelücken entstehen, diese sind jedoch aus unterschiedlichen Gründen schwächer ausgeprägt. So betrug der Gender Pension Gap zwischen geschiedenen AHV-Neurentnerinnen und -Neurentnern 2018 lediglich 2%, zwischen geschiedenen Neurentnerinnen und Neurentnern der beruflichen Vorsorge hingegen 33% (BFS-Neurentnerstatistik 2018).
- 
- 4 In folgendem Beispiel wird implizit von der sogenannten «goldenen Regel» ausgegangen, d. h., das Lohnwachstum entspricht jeweils dem Zinssatz auf das Alterskapital. So können wir im Modell vereinfacht annehmen, dass Löhne im Verlaufe der Erwerbsbiografie (bezogen auf ein 100%-Pensum) immer gleich bleiben und der Zinssatz 0% beträgt. Dies stellt zwar eine Vereinfachung der realen Umstände dar, erlaubt uns dafür aber, den für die vorliegende Analyse wesentlichen Punkt (geschlechterspezifische Vorsorgelücke) einfach und klar darzustellen.
- 
- 5 7% in den Altersjahren 25 bis 34, 10% zwischen 35 und 44, 15% zwischen 45 und 55, 18% danach
- 
- 6 Der Koordinationsabzug ist jener Betrag, der zur Berechnung der Spar- und der Risikobeiträge für die berufliche Vorsorge vom Lohn abgezogen wird. Der gesetzliche Koordinationsabzug beträgt momentan CHF 24 885.
- 
- 7 Nichtsdestotrotz erwächst aber beiden eine Vorsorgelücke, da nun sowohl Tim als auch Claudia aus den Jahren der Ehe weniger Alterskapital mitnehmen, als wenn sie beide immer Vollzeit tätig gewesen wären.
- 
- 8 Das Scheidungsrecht ist grundsätzlich geschlechterneutral ausgestaltet. Da aber faktisch die grosse Mehrheit der betreuenden bzw. unterhaltsberechtigten Personen Frauen sind, wird nachfolgend aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung als Alimenten-Zahler i. d. R. der Ex-Partner genannt und als Alimenten-Berechtigte und kinderbetreuende Person die Ex-Partnerin. Es existiert durchaus eine zunehmende Zahl an Fällen, in denen die Rollen anders verteilt sind. Diese sind aber heute noch selten, wie wir oben und auch eine neue Auswertung des BFS (Publikation: Demos 1/2020 – Scheidungen) zeigen.
- 
- 9 Verstirbt der Ex-Partner zu einem Zeitpunkt, in dem er noch Unterhaltszahlungen zu leisten hat, erhält die Ex-Partnerin unter bestimmten Bedingungen (z. B. genügend lange Ehedauer, Kinder) Witwenrenten aus AHV und/oder beruflicher Vorsorge. War der unterhaltspflichtige Ex-Partner zu diesem Zeitpunkt wiederverheiratet, erhalten unter gewissen Umständen sowohl die Witwe als auch die Ex-Partnerin Hinterbliebenenleistungen.
- 
- 10 In unserer Studie zum Gender Pension Gap (2019) haben wir gezeigt, dass Arbeitgeber vom gesetzlichen Minimum abweichen und den Koordinationsabzug z. B. an den Teilzeitgrad anpassen können. Dadurch verbessert sich die Altersvorsorge von Teilzeitbeschäftigten, jedoch auf Kosten des Nettolohns und der Sozialleistungskosten für den Arbeitgeber.
- 
- 11 D. h., sie sparen entweder in der Säule 3a, 3b oder zahlen in die Pensionskasse ein.
- 
- 12 Ein Teil dieser Befragten war jedoch früher (nach der Scheidung) für eine gewisse Zeit aufgrund der Kinderbetreuung nicht Vollzeit tätig. In dieser Lebensphase ist diesen Umfrageteilnehmerinnen unter Umständen ebenfalls eine Vorsorgelücke erwachsen.
- 
- 13 Ein Teil dieser Gruppe arbeitete früher (nach der Scheidung) auch aufgrund Kinderbetreuung nicht Vollzeit und akkumulierte so möglicherweise ebenfalls eine kinderbetreuungsbedingte Vorsorgelücke. Zwar haben wir auch eine Frage gestellt, die sich rückblickend auf die Sparneigung in den ersten fünf Jahren nach der Scheidung bezog. Die entsprechende damals entstandene Vorsorgelücke könnte theoretisch mit Hilfe dieser Frage eruiert werden. Jedoch fiel uns bei der Analyse auf, dass die angegebene Sparneigung für die Vergangenheit systematisch tiefer ausfällt als die momentane Sparneigung bei heutigen frisch Geschiedenen. Diese Diskrepanz lässt sich nicht wirklich erklären. Da wir plausiblerweise davon ausgehen können, dass die Selbsteinschätzungen zu heute zuverlässiger sind als jene zur Vergangenheit (die z. T. 20 Jahre zurückliegen), beschränken wir uns bei der Analyse entsprechend auf den Zusammenhang zwischen *aktueller* Sparneigung und *heutigem* Unterhalt – und damit auf die erste der hier aufgeführten Gruppen.
- 
- 14 Geprüft wurde die Hypothese mit einer logistischen Regression. Der Zusammenhang ist sowohl bivariat als auch kontrolliert um die Variablen Erwerbseinkommen, Bildung, Pensum und Alter immer mindestens auf dem 5%-Niveau statistisch signifikant.
- 
- 15 Hier stellt sich noch die Frage, ob jene, die sparen, dies in einem genügend hohen Ausmass tun können, um die teilzeitbedingte Vorsorgelücke gänzlich auszugleichen. Exakte Aussagen lassen sich hierzu aus der Erhebung zwar keine machen. Eine qualitative Sichtung der Daten deutet aber immerhin darauf hin, dass wohl eine Mehrheit von jenen, die diesbezüglich Angaben gemacht haben, eine genügend hohe Sparquote erreichen dürfte. Eine Minderheit spart zwar, aber vermutlich nicht genug.
- 
- 16 Dies steht nicht im Widerspruch zur weiter oben gemachten Aussage, dass eine Mehrheit der Befragten, die zum Scheidungszeitpunkt Kinder betreuen und nicht Vollzeit tätig waren, Alimente erhalten oder erhielten. Denn ein Teil davon hat zwar ein paar Jahre lang Unterhalt erhalten, wobei die Zahlungen aber offenbar vor der Mündigkeit der Kinder eingestellt wurden.
- 
- 17 Vorsorgeunterhalt kann theoretisch nicht nur in Form regelmässiger Alimente erfolgen, sondern u. U. auch in Form einer Kapitalleistung. Insgesamt erhielten die Befragten im Rahmen der Scheidung gemäss Selbstdeklaration aber überhaupt (losgelöst von der Vorsorgefrage) nur in 22% der Fälle Vermögenswerte ausserhalb der zweiten Säule zugesprochen. Jene teilzeittätigen geschiedenen Mütter, die nicht in der Lage sind zu sparen, sogar nur in 13% der Fälle. Es ist also nicht so, dass Vorsorgelücken im Kontext fehlender regelmässiger Unterhaltszahlungen systematisch durch Kapitalzahlungen aufgewogen würden. Weiter ist theoretisch eine Kompensation eines fehlenden *Vorsorgeunterhalts* durch überhäufige Teilung im Rahmen des *Vorsorgeausgleichs* möglich. Auch dies scheint sehr selten – bzw. im tiefen einstelligen Prozentbereich – vorzukommen. Zumindest gab nur eine verschwindend kleine Minderheit der Befragten an, mehr als die Hälfte des während der Ehe von beiden Partnern erworbenen Pensionskassenkapitals erhalten zu haben.
- 
- 18 Bundesamt für Statistik (2020): Demos 1/2020 – Scheidungen. Hrsg.: Bundesamt für Statistik (BFS).
- 
- 19 Dieser Zusammenhang bleibt selbst dann bestehen, wenn man andere Faktoren wie Zivilstand (bzw. ob wiederverheiratet oder nicht), Bildungsniveau und Vorhandensein von Kindern zum Scheidungszeitpunkt miteinbezieht.
- 
- 20 Dieser Zusammenhang gilt auch, wenn man den (heutigen) Zivilstand sowie den Bildungsstand berücksichtigt.
- 
- 21 Jeanrenaud, C & Kis., A. (2018): Coût du placement des jeunes enfants et participation des femmes au marché du travail. Institut de recherches économiques, Université de Neuchâtel.
- 
- 22 Auf die positiven und negativen Aspekte eines teilzeitgradabhängigen Koordinationsabzugs sind wir detailliert in unserer Gender-Pension-Gap-Studie (2019) eingegangen. Wir konnten dabei u. a. zeigen, dass eine Mehrheit der bei der BVG-Sammelstiftung Swiss Life angeschlossenen KMU ihren Mitarbeitenden einen teilzeitfreundlichen Koordinationsabzug anbietet.
- 
- 23 Besonders ersterer Effekt (Einfluss auf Einschätzung) ist statistisch sehr robust. Bezüglich der effektiven Sparquote und der Beratung ist der Zusammenhang ebenfalls vorhanden, aber nicht in jedem Schätzmodell statistisch signifikant. Kontrolliert man für Alter und Einkommen, ist der Zusammenhang nach wie vor auf dem 5%-Niveau statistisch signifikant. Kontrolliert man zusätzlich noch für die Präsenz von Kindern, heutigen oder vergangenen Unterhaltszahlungen und heutigem Zivilstand, ist der Zusammenhang nach wie vor positiv, aber nicht mehr statistisch signifikant.
- 
- 24 Bundesamt für Statistik (2017): Familien in der Schweiz – statistischer Bericht 2017.





SwissLife

